

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/92 Zusammentreffen von UVG-Geldleistungen mit anderen Sozialversicherungsleistungen – Überentschädigung

ATSG Art. 69 Abs. 1-3

1. Grundsätze

Zu einer Überentschädigung können nur Sozialversicherungsleistungen führen, die alleamt für das gleiche schädigende Ereignis gewährt werden. Das heisst konkret, wenn

- UVG-Taggelder oder
- Übergangsleistungen im Sinne von Art. 89 Abs. 1 VUV

mit kongruenten IV-, AHV- und MV-Renten zusammentreffen. Dasselbe gilt für BVG-Renten, aber nur für den obligatorischen Teil, sowie für unfallbedingte Taggelder nach KVG.

Sachlich nicht kongruent und deshalb von der Überentschädigungsberechnung auszuklammern sind z.B. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen (Art. 69 Abs. 3 ATSG).

Art. 69 ATSG spielt ferner nicht beim Zusammentreffen von Renten. Hier gelten die Komplementärrenten-Regeln gemäss Art. 20 Abs. 2 bzw. Art. 31 Abs. 4 UVG.

Für die Ermittlung der Überentschädigung ist eine Globalrechnung ab Unfalltag über die gesamte Taggeldperiode vorzunehmen.

Verzicht auf Abklärung und mithin auf Kürzung, wenn die Arbeitsunfähigkeit 4 Wochen nicht übersteigt. Von einer Kürzung wird ferner abgesehen, falls der Kürzungsbetrag unter CHF 200.- liegt.

2. Entschädigungsgrenze

Die anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen dürfen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den gleichen Fall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen nicht übersteigen (Art. 69 Abs. 2 ATSG).

2.1. **Mutmasslich entgangener Verdienst**

Darunter verstehen sich alle Einkünfte, die ohne das schädigende Ereignis tatsächlich erzielt worden wären, sei es aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit. Das gesetzliche Maximum (Art. 22 Abs. 1 UVV) spielt dabei keine Rolle.

Bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes sind die aus der Verwertung einer Teilarbeitsfähigkeit effektiv erzielten Einkünfte in Abzug zu bringen, nicht dagegen hypothetische Einkommen, welche der Versicherte bei zumutbarer Ausnützung der verbleibenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit hätte erzielen können.

2.2. **Mehrkosten**

In Anlehnung an Art. 29 Abs. 1 MVV fallen darunter nur **behandlungs- und betreuungsbedingte Kosten**, die durch die Sozialversicherung nicht gedeckt sind.

2.2.1. **Anrechenbare Mehrkosten**

Als solche können z.B. berücksichtigt werden

- nicht gedeckte Behandlungskosten, wie
 - Mehrkosten für Spitalpflege in der Privatabteilung
 - Alternativbehandlungen
 - Diätkost
- nicht gedeckte Rettungs- und Transportkosten
- Hilfsmittel
- Reisekosten von Angehörigen, die in Familiengemeinschaft mit dem oder der Verunfallten leben, für Besuche oder Hilfe
- nicht gedeckte Aufwendungen für fremde Hilfe im Haushalt
- andere Kosten, die in engem Zusammenhang mit der Behandlung und der Betreuung des Verunfallten stehen.

2.2.2. **Nicht anrechenbare Kosten**

Nicht anrechenbar sind Auslagen, die in keinem Zusammenhang mit der Behandlung oder Betreuung der verunfallten Person stehen, wie

- Sachschäden an Kleidern oder Fahrzeugen
- Anwaltskosten
- Anschaffung von Kleidungsstücken für Spitalaufenthalt (Nachthemd, Pantoffeln, usw.)
- Entschädigung von Aushilfen (Nebenerwerb)
- Hausumbauten

2.3. **Einkommenseinbussen von Angehörigen**

Als Angehörige gelten Verwandte oder im gleichen Haushalt lebende Partner (z.B. Konkubinatspartner). Berücksichtigt werden können auch hier nur jene Einkommenseinbussen, die durch medizinisch notwendige Behandlung und Betreuung aus dem versicherten Ereignisses entstanden sind, sofern sie nicht durch die Sozialversicherung gedeckt sind (z.B. Hilflosenentschädigung).

2.4. Nachweis der Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen

Sowohl die Mehrkosten wie auch die Einkommenseinbussen müssen ausgewiesen sein.

Soweit diese Kosten oder Einbussen insgesamt CHF 1'000.- nicht übersteigen, kann in der Regel auf eine nähere Überprüfung der eingereichten Belege verzichtet werden.

3. Überentschädigungsberechnung

Perioden mit Anspruch auf Taggeld der IV oder auf Mutterschaftsleistungen nach EOG (Inkrafttreten am 1. Juli 2005), während denen kein UVG-Taggeld gewährt wird (Art. 16 Abs. 3 UVG), sind in der Globalabrechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Angerechnet werden lediglich jene Geldleistungen, die tatsächlich geschuldet sind. Bei Kürzungen oder Spitalabzug zählt somit das Netto-Taggeld.

Das Überentschädigungsbefundnis darf nur von den UVG-Geldleistungen in Abzug gebracht werden (Art. 69 Abs. 3 ATSG).

4. Verfügung

Eine Überentschädigungskürzung ist **immer** mittels Verfügung mit übersichtlicher Abrechnung zu eröffnen.

5. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Ermittlung der Überentschädigung ist bis zum 31.12.2002 nach Art. 40 UVG und danach nach Art. 69 ATSG vorzunehmen.